

AVZ.XXIII 751/33.

Betreff:

Nürnberg, 30.I.1936.

H a r t m e y e r , Adolf,  
fr.Geschäftsführer und Buch-  
druckermeister in Tübingen  
wegen erschwerter Untreue u.a.

B e s c h l u s s  
-----

der 1.Strafkammer des Landgerichts Nürnberg - Fürth i.S. gegen  
Hartmeyer Adolf, Geschäftsführer in Tübingen  
wegen Untreue.

Der Angeschuldigte Adolf Hartmeyer, geb.4.VIII.1886 in Tübingen verh.  
Geschäftsführer dort, wird hinsl.der Anklage eines fortges.erschw.Vergehens  
hens der Untreue in Tateinheit mit einem fortges.Vergehen der er-  
schwerten Unterschlagung nach §§ 266/I Z.2 266/II ält.Fass.,246, 73  
StGB. unter Überbürdung der Kosten des Verfahrens auf die Reichskasse  
ausser Verfolgung gesetzt.

Gründe.

Die Voruntersuchung und die weiteren Erhebungen haben keinen hinreichen-  
den Verdacht, jedenfalls keine Überführungsmöglichkeit hinsichtl.der  
unter Anklage gestellten Handlungen ergeben. Abgesehen<sup>ganz</sup> davon, dass dem  
Angeschuldigten nach seiner Persönlichkeit, wie sie von einwandfreier  
Seite geschildert wurde, nach der Art seiner Geschäftsführung, wie sie  
als Ausfluss anständiger Bestrebungen bestätigt wurde, und auch unter  
dem Drucke der Erscheinungen (Besetzung vom 9./10.III.33 und zu erwar-  
tende Kontrolle) die Taten nicht zuzutrauen sind, finanziell für ihn  
auch nicht veranlasst waren, ist durch den Mangel der früheren Bücher  
und Belege ein sicherer Beweis überhaupt nicht zu erbringen.

Vor allem muss - insbes.nach dem neuerl.Gutachten davon ausgegangen  
werden, dass die Überweisung von über 31 000 RM nach Berlin nach dem  
10.III.33 erfolgt ist und vorher garnicht möglich war (Gutachten Bl.  
105,106). Damit aber wird der Annahme, dass Hartmeyer 21230 M verun-  
treut hat, die Grundlage entzogen. Dadurch aber, dass nach dem neuer-  
lichen Gutachten (Bl.106/107)15044.95 RM nicht als für die Zwecke der  
Fränk.Verlagsanstalt nachgewiesen erscheinen, ist noch nicht der Nach-  
weis einer Veruntreuung geführt; ebensowenig ist ein sicherer Schluss  
zu ziehen, dass der Angeschuldigte die als Fehlbetrag vom Sachverstän-  
digen (Bl.32) errechneten 1484.95 aus den eingehobenen Aussenständen  
veruntreut hat.

Darum wurde beschlossen, wie geschehen. Kosten nach § 467 StPO.

gez.Kunkel

Dr.Stangl

Hoerber

Zur Beglaubigung.

Nürnberg, den 31.Jan.1936.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Landgerichts, Abt.f.Strafsachen:

L.S. gez.Unterschrift.

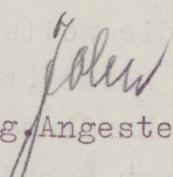
Für die Abschrift:

gez.Unterschrift.  
(unleserlich)

Rechtsanwalt.

F.d.R.d.A.

Tübingen, den 2.Januar 1951.

  
Reg.Angestellte.